

☒ Öffentliche Sitzung

☐ Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

02.06.2022

|                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Qualitätsmanagement: Ablaufstandards und Personalbemessung in den Sozialen Diensten</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|

Seit 1999 werden in den Sozialen Diensten zusammen mit den Mitarbeitenden die Kernprozesse in den sog. Ablaufstandards beschrieben und mit durchschnittlichen Zeitwerten hinterlegt.

Die Ablaufstandards beschreiben einen Mindeststandard, d.h. dies ist die „Mindest-Qualität“, welche die Abt. Jugend und Familie gegenüber den Sorgeberechtigten, den Minderjährigen und den Kooperationspartnern erbringt.

Die beschriebene Qualität muss mindestens die gesetzlichen Vorgaben erfüllen und dazu führen, dass die jungen Menschen und Sorgeberechtigten ihre Ziele, die z.B. im Hilfeplanverfahren vereinbart sind, erreichen können.

Inhaltlich dienen die Ablaufstandards auch neu einzuarbeitenden Fachkräften als Orientierung, einzelne inhaltliche Schwerpunkte werden durch die einzelnen Arbeitsschritte deutlich.

Die festgelegten durchschnittlichen Zeitwerte ermöglichen eine Personalbemessung und auch eine „gerechtere Fallverteilung“ im Team.

Die Systematik der Personalbemessung ist zusammen mit der Abt. 10 erarbeitet worden.

Aktuell prüft die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) die Hilfen zur Erziehung. Dazu gehört auch die Personalausstattung in diesem Bereich.

- a) Verschiedene Ablaufstandards wurden aufgrund gesetzlicher Veränderungen ausgeweitet. Hierbei handelt es sich um gesetzlichen Veränderungen im SGB VIII, die in der Sitzung des JHA am 09.09.2021 (Info 105/2021) dargestellt worden sind. Eine detaillierte Erläuterung erfolgt durch einen Vortrag in der Sitzung am 02.06.2022. Insgesamt ergibt sich ein Personalmehrbedarf von 1,0 VZÄ in der Bezirkssozialarbeit.  
Die gesetzlichen Veränderungen durch das Landeskinderschutzgesetz und den vom Land NRW refinanzierten Stellen konnten noch nicht berücksichtigt werden, da es diesbezüglich noch Klärungsbedarf gibt.
- b) Zum 01.04.2021 wurden Veränderungen im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) vorgenommen. Beratungs- und Hilfsleistungen auch nach der erfolgten Adoption wurden ausgeweitet. Zukünftig werden auch Hilfen zur Erziehung (HzE) von der

Adoptionsvermittlungsstelle geprüft, gewährt und gesteuert, wenn der junge Mensch adoptiert worden ist. Die Stellenanteile für diese Einzelfallhilfen werden aus dem Bezirksdienst in die Adoptionsvermittlungsstelle wechseln.

Gem. § 3 AdVermiG ist die Adoptionsvermittlungsstelle „mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein“. Da der Kreis Euskirchen auch mit der beantragten Personalausstattung die gesetzliche Vorgabe unterschreitet, ist eine Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes notwendig.

- c) Aufgrund von Interessenkollisionen sind die Sorgerechtspflegschaften strikt von den Mitarbeitenden zu trennen, die für die Prüfung, Gewährung und Durchführung von Hilfen verantwortlich sind. Z.Z. werden noch 71 Sorgerechtspflegschaften in den Sozialen Diensten geführt. Die gesetzlichen Vorgaben bestimmen, dass eine Vollzeitkraft max. 50 Pflegschaften führen darf (Gem. § 55 Abs. 2, Satz 4). Daraus ergibt sich ein Stellenbedarf von 1,5 (31.12.2021 = 71 Pflegschaften). Da die Fallzahlen in den Beistandschaften gesunken sind, werden 0,5 der derzeit nicht besetzten Stellenanteile von den Beistandschaften zu den Sorgerechtspflegschaften wechseln. Der beantragte Stellenbedarf für die Sorgerechtspflegschaften beträgt deshalb 1,0.

Zahlreiche Sorgerechtspflegschaften wurden bislang im Bezirksdienst geführt. Dieser Stellenanteil von 0,37 wurde bei der Berechnung der Bezirksdienststellen abgezogen.

Zusammenfassend ist beabsichtigt folgende Stellen für den Stellenplan 2023 zu beantragen:

- a) 1,0 VZÄ Bezirkssozialarbeit
- b) 0,5 VZÄ Adoptionsvermittlungsstelle
- c) 1,0 VZÄ Sorgerechtspflegschaften.

gez. Ramers

---

Landrat